



Erklärung zu § 4 VGSH

Bezeichnung der Leistung [Red. Hinweis: Kann bei Textbaustein entfallen]

Maßnahmennummer	Vergabenummer
	SG-106767-2025
Maßnahme	
Leistung	
Ausschreibung (Öko-)Strom- und Erdgasbelieferung des Amt Büchen	

Ergänzung des Angebotsschreibens

(ab einem Einzelauftragswert von 20.000 EUR ohne Umsatzsteuer)

Hinweis:

Für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 SGB IX finden die nachstehenden Erklärungen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) keine Anwendung.

1. Verpflichtung zur Zahlung von Vergabemindestlohn

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, meinen/unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten, ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 EUR (brutto) zu zahlen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH). **Unberührt bleiben gesetzlich (z.B. nach dem MiLoG – „Bundesmindestlohn“), tarif- oder arbeitsvertraglich geschuldete höhere Entgelte.**
- b) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass diese Pflicht auch von sämtlichen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VGSH).

2. Kontrolle durch den Auftraggeber

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle nach § 4 Abs. 3 VGSH die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen vorzulegen,
- b) die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen und
- c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften aufgrund des VGSH auferlegten Verpflichtungen prüfen kann.

3. Sanktionen

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden Fall der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des Vergabemindestlohns nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH sowie für jeden Fall der Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Abs. 3 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen. (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH)
- Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall eines Verstoßes gegen die Sicherstellungspflicht nach Nr. 1 b).



AMT
BÜCHEN

- b) Die Verletzung der Verpflichtungen zur Zahlung und Sicherstellung des Vergabemindestlohns nach § 4 Abs. 1 VGSH sowie die Vereitelung der Kontrollen nach § 4 Abs. 3 VGSH berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 VGSH).

Ort, Datum

Name natürliche Person